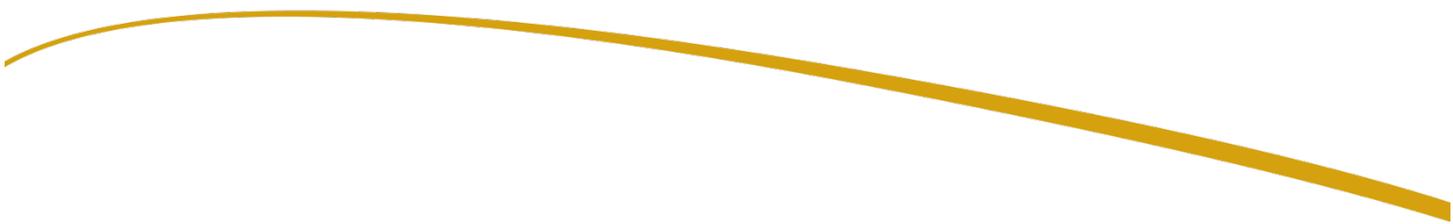


# **Kunststoffidentifizierung und Dokumentenkontrolle bei Verpackungen aus/mit Kunststoff in allen Stufen der Herstellung und Verarbeitung (inkl. Importware)**

Endbericht der Schwerpunktaktion A-031-19



Juli 2020

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Kunststoffidentifizierung und Dokumentenkontrolle bei Verpackungen aus/mit Kunststoff in allen Stufen der Herstellung und Verarbeitung (inkl. Importware)“ war es, die Belege wie Prüfberichte, Berechnungen und Konformitätsbewertungen bei Importeuren, Herstellern und Verarbeitern zu beurteilen.

Es wurden 73 Proben aus ganz Österreich untersucht.

- 30 Proben wurden beanstandet, da die rechtlichen Anforderungen nicht eingehalten wurden

## Hintergrundinformation

In der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sind nicht nur die Inhalte der Konformitätserklärung festgelegt, sondern auch die Prüfbedingungen, wonach diese Konformität festzustellen ist. Zusätzlich enthält die Verordnung auch Anforderungen an die Zusammensetzung des Kunststoffes und hinsichtlich der Bewertung von in der Unionsliste nicht aufgeführten Stoffen.

Diese Dokumentation muss im Unternehmen aufliegen und ist den zuständigen Behörden zu Inspektionzwecken zugänglich zu machen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 73

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (EU) Nr. 10/2011

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 42,5 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	42	57,5	(46 %; 68 %)
beanstandet	31	42,5	(32%; 54 %)
gesamt	73	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Von den insgesamt 73 Proben wurden 27 Proben bei Herstellern, Verarbeitern und Importeuren gezogen. Nur auf diesen Stufen der Lieferkette sind Belege zur Konformitätsarbeit wie Prüfberichte und Rezepturen jedenfalls vorzulegen. Davon wurden 17 Proben beanstandet:

- bei elf Proben waren die durchgeführten Untersuchungen entweder unzureichend oder die Belege fehlten gänzlich
- bei sechs Proben waren die auszustellenden Konformitätserklärungen unvollständig oder nicht vorhanden.

Die restlichen 46 Proben wurden bei Anwendern und Zwischenhändlern gezogen.

Da diese in der Regel nur über Konformitätserklärungen ihrer Lieferanten verfügen (müssen), jedoch nicht über die zugrundeliegenden Belege, konnten in diesen Fällen fast ausschließlich die Konformitätserklärungen bewertet werden. Von diesen 46 Proben wurden 14 Proben beanstandet:

- bei vier Proben hätte der Anwender selbst Untersuchungen durchführen müssen
- bei zehn Proben war die Konformitätserklärung unvollständig oder nicht vorhanden.

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.